



Informationsblatt Vorschusszahlungen

1 Einleitung

In diesem Informationsblatt werden die Vorgaben für die Beantragung und Gewährung von Vorschusszahlungen gemäß § 102 GSP-AV beschrieben. In der Darstellung nicht enthalten sind die befristet vorgesehenen Vorschusszahlungen für die Fördermaßnahmen 73-01 und 73-08 gemäß § 102 Abs. 2a GSP-AV.

2 Wozu dient eine Vorschusszahlung?

Die Auszahlung einer von der EU finanzierten oder kofinanzierten Förderung setzt normalerweise voraus, dass Ausgaben bereits angefallen sind und diese durch Rechnungs- und Zahlungsbelege nachgewiesen werden. Somit sind die gesamten Kosten eines Projekts zuerst zur Gänze vom Projektträger zu tragen und werden diese erst im Nachhinein (teilweise) **refundiert**. Um die finanziellen Lasten dieses Erstattungsprinzips abzumildern, werden in eingeschränktem Ausmaß **Vorschusszahlungen bereits vor Umsetzung des Projekts zugelassen**. Für die **Sektormaßnahmen** ist eine Vorschusszahlung allerdings nur mit einer **Bankgarantie** möglich. Im Bereich der **LE-Projektförderungen** hingegen können Vorschüsse **ohne Besicherung** durch eine Bank gewährt werden, soweit das **Risiko** eines Zahlungsausfalls als **gering** eingestuft wird.

3 Wer kann Vorschüsse beantragen?

In den Sektormaßnahmen 58-03 und 58-04 (Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten und Absatzförderung auf Drittlandsmärkten) können Vorschüsse gewährt werden, vorausgesetzt es liegt eine **Bankgarantie** oder vergleichbare Sicherheit vor.

In den LE-Projektmaßnahmen können Vorschusszahlungen **ohne Bankgarantie** nur in bestimmten Fördermaßnahmen beantragt werden, sofern die **Risikobeurteilung** durch die Bewilligende Stelle ein **geringes Ausfallsrisiko** ergibt.

In folgenden LE-Projektmaßnahmen sind Vorschusszahlungen möglich:

- 73-15 - Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes

- 73-16 - Unterstützung für Investitionen im Bereich kleine touristische Infrastruktur mit Fokus auf alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz
- 77-02 – Zusammenarbeit
- 77-03 – Ländliche Innovationssysteme im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft
- 77-05 – LEADER Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES) sowie LAG-Management und Sensibilisierung
- 77-06 – Förderung von Operationellen Gruppen und von Innovationsprojekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit – EIP-AGRI

Achtung:

Gebietskörperschaften und deren **Einrichtungen** sind von Vorschusszahlungen **ausgeschlossen**.

Als Einrichtungen einer Gebietskörperschaft werden **ausgegliederte Rechtsträger** verstanden, denen auf gesetzlicher Basis **öffentliche Aufgaben** übertragen wurden. Dazu zählen z. B. Universitäten, Krankenanstalten der Länder, Nationalparke, ebenso wie das Umweltbundesamt, die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, das Bundesforschungszentrum für Wald.

Nicht unter den Ausschluss fallen:

- Unternehmen im Eigentum einer Gebietskörperschaft ohne gesetzlichen Auftrag
- juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften Beteiligungen halten
- Vereine, in denen Gebietskörperschaften Mitglieder sind; dies trifft z.B. auf LAGs, Tourismusverbände, Naturparke.

Tritt eine **Kooperation ohne eigene Rechtspersönlichkeit** (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) als förderwerbende Person auf, gilt der Ausschluss erst ab einer **Mehrheitsbeteiligung der Gebietskörperschaft** in der Kooperation. Eine Minderheitsbeteiligung der Gebietskörperschaft muss in der Höhe der Vorschusszahlung nicht berücksichtigt werden.

4 Wie sind Vorschüsse zu beantragen?

Der Vorschuss ist grundsätzlich mit dem Förderantrag zu beantragen (Zur Ausnahme siehe Fußnote 1). Bei mehrjährigen Projekten ist der durchschnittliche Bedarf für die Vorfinanzierung der Leistungen für den Zeitraum von **einem Jahr** anzugeben; bei einjährigen oder kürzeren Projekten orientiert sich der Bedarf an den Gesamtkosten der

Projektumsetzung. Des Weiteren können Bonitätsnachweise oder Geschäftsunterlagen, aus denen die Finanzlage hervorgeht, hochgeladen werden.

5 Wieviel Vorschuss kann beantragt werden?

Es gibt mehrere Vorgaben, die die Höhe **der** Vorschusszahlung bestimmen und begrenzen:

- Max. 50 % des genehmigten Förderbetrags (in den Sektormaßnahmen max. 80 %)
- Max. € 150.000 bei allen Projekten, ausgenommen solchen von hohem öffentlichen Interesse
- Max. € 300.000 bei Projekten von hohem öffentlichen Interesse
- Max. in Höhe des Vorfinanzierungsbedarfs wie in Punkt 4 dargestellt.

Hinweis:

Bis zur fünften Änderung der GSP-AV wurden Vorschüsse mit Auszahlungen sofort gegengerechnet und musste neuerlich ein Vorschuss beantragt werden. Nunmehr gilt, dass lediglich ein **einziger Vorschuss pro Projekt** beantragt werden kann bzw. muss, der spätestens mit der Endzahlung gegengerechnet wird.

Gibt es vor Fertigstellung des Projekts Hinweise auf ein drohendes Scheitern des Projekts, welches zu einer Rückforderung der bisher ausgezahlten Fördermittel führen könnte, wird der Vorschuss vorzeitig aufgelöst.

6 Was ist noch zu beachten?

- Vorschüsse werden nur für **genehmigte Förderanträge** gewährt.
- Bei investiven Projekten müssen die erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen¹.

¹ Liegen die behördlichen Bewilligungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, kann die erste Vorschusszahlung mittels Zahlungsantrag beantragt werden, sobald die behördlichen Bewilligungen vorgelegt werden können und der Förderantrag genehmigt wurde. Mit diesem Zahlungsantrag müssen noch keine Kosten abgerechnet werden.

- Es besteht kein automatischer Anspruch auf Gewährung einer Vorschusszahlung. Ein Vorschuss wird nur dann gewährt, wenn das **Ausfallsrisiko** (=Uneinbringlichkeit einer Rückforderung) **gering**² ist:
 - Das Ausfallsrisiko hängt erstens von der Fähigkeit ab das Projekt ordnungsgemäß umsetzen und die erforderlichen Eigenmittel aufbringen zu können. Im Falle einer korrekten Projektumsetzung werden sämtliche Mittel aus Vorschusszahlungen mit tatsächlichen Ausgaben nachgewiesen und tritt der Rückforderungsfall nicht ein.
 - Kann das Projekt nicht ordnungsgemäß umgesetzt werden, droht eine Rückforderung der bereits ausgezahlten Mittel. Daher muss zweitens die **Bonität** der förderwerbenden Person durch die Bewilligende Stelle geprüft werden.
 - Zur Einschätzung der Zahlungsfähigkeit/Kreditwürdigkeit kann die BST von der förderwerbenden Person **Bonitätsbestätigungen** der Hausbank, anderer Institutionen (zB KSV 1870) oder eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers verlangen.
 - Alternativ kann die BST Geschäftsunterlagen der förderwerbenden Person zur Beurteilung des Ausfallsrisikos heranziehen.
 - Ab einer beantragten Vorschusszahlung von mehr als € 60.000 muss die BST immer Unterlagen zur Risikobeurteilung wie oben beschrieben, einfordern.
 - In die Risikobeurteilung fließen immer die Art und Größe des Projekts, die Rechtsform des Projektträgers und bisherige Erfahrungen mit der Zuverlässigkeit des Projektträgers ein; ebenso wird berücksichtigt, ob die förderwerbende Person über verwertbares Eigentum verfügt oder ob im Hintergrund zahlungskräftige Dritte stehen. Im Falle einer Bürgschaft muss die Werthaltigkeit geprüft werden, ebenso das korrekte Zustandekommen bei Bürgschaften von Gemeinden.
 - Ergibt die Risikobeurteilung, dass das Risiko nicht nur gering ist, ist der Antrag auf Vorschuss abzulehnen. Die BST darf für die LE-Projektmaßnahmen nicht die Vorlage einer Bankgarantie verlangen.
- Die Genehmigung und in Folge Auszahlung einer Vorschusszahlung erfolgt unter dem **Vorbehalt der Verfügbarkeit der Mittel** auf Bundes- und Landesebene.
- Die BST kann die förderwerbende Person verpflichten, dass die Vorschusszahlung auf einem **Projektkonto** oder zumindest auf einem Subkonto verbucht wird.

² ein geringes Risiko ist jedenfalls gegeben, wenn ausreichend Anlagevermögen und/oder Geldkapital zur Bedeckung der Vorschusszahlung vorhanden ist und die letzten beiden Jahresabschlüsse darauf schließen lassen, dass die fwP auch wirtschaftlich in der Lage ist, das Projekt umzusetzen.

Achtung:

Die zweckwidrige Verwendung einer Vorschusszahlung stellt einen Rückforderungsgrund dar (§ 13 Abs. 1 Z 5 GSP-AV).

7 Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Vorschusszahlung erfolgt einmalig nach der Genehmigung des Förderantrags.

Impressum:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
Stuberling 1, 1010 Wien
Telefon: (+43-1)-71100-0
E-Mail: office@bmluk.gv.at